

1663, bei Abschluß der perpetuellen Postulation, befanden sich vollständig in gutem Glauben bei Ausübung ihrer Befugnisse, sondern dieselbe bona fides war auch fortwährend bei allen ihren Nachfolgern bis auf die heutigen Inhaber der fraglichen Stellen vorhanden, und wurde namentlich durch die Staatsverträge, die Sachsens Regenten auch zu den Regenten des Stifts machten, begründet. Eine Unterbrechung irgend einer Art ist in dem langen Zeitraum, daß diese Verhältnisse bestehen, nicht erfolgt, und seitdem die lutherischen Capitel in der jetzigen Art und Weise bestehen, sind 252 Jahre verflossen. Wenn hiernach auch die fraglichen Rechte nicht vertragsmäßig begründet wären, so würden sie, nach ihrem privatrechtlichen Charakter, schon allein wegen der Verjährung vollständig gesichert seyn, durch welche auch jedweder Widerspruch, wenn von irgend einer Seite ein solcher gegen dies Verhältniß rechtsgültig erhoben werden könnte, auf das Vollständigste zu beseitigen seyn würde.

In jedem Staat muß nun, die Form desselben sey welche sie wolle, jedes erworbene Recht vollkommenen Schutz genießen; als wohl erworbene, seit Jahrhunderten anerkannte Rechte sind aber, ohne den geringsten Zweifel, die Rechte der Stifter, so wie ihrer einzelnen Mitglieder zu betrachten. Den Schutz solcher Rechte spricht nun die Verfassungsurk. vollkommen aus, und auch ehe sie in das Leben trat, sind derartige Rechte in Sachsen nie gefährdet gewesen. „Die Rechte der Landeseinwohner stehen für Alle in gleicher Maaße unter dem Schutz der Verfassung,“ heißt es im §. 26. der Verfassungsurk., und diese Sanction muß sich, soll sie nicht zum leeren Schall werden, eben so gut auf wahre, wie fingirte Personen, die Capitel als solche, beziehen, und begreift sonach eben so gut den Schutz der ganzen Corporation als der Rechte der einzelnen Glieder derselben unter sich. „Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben,“ sagt §. 27. der Verfassungsurk., und nothwendig drängt sich hierbei die Frage